

Berufsgruppen III
Film – Fernsehen – Audiovision

Urheber-Nummer

Vorbemerkungen

Die VG Bild-Kunst hat die Aufgabe, die Rechte und Ansprüche der Urheber und Wahrnehmungsberechtigten im gesamten visuellen Bereich wahrzunehmen, insbesondere in Gebieten, in denen aus gesetzlichen oder praktischen Gründen die eigene Wahrnehmung nicht möglich ist. Der nachstehende Vertrag wird zwischen Rechteinhabern aus dem Bereich Film / Fernsehen / Audiovision und der VG Bild-Kunst abgeschlossen. Der Unterzeichner erwirbt die Mitgliedschaft / den Status des Wahrnehmungsberechtigten der Berufsgruppe III. Urheber, die zusätzlich Rechte im Bereich der Berufsgruppen I und II innehaben, schließen Zusatzverträge ab. Mit dem Wahrnehmungsvertrag werden urheberrechtliche Ansprüche der Filmurheber und Leistungsschutzrechte der Filmproduzenten auf die VG Bild-Kunst übertragen.

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zur VG Bild-Kunst, Berufsgruppe III

Mit dem Beitritt wird folgender Wahrnehmungsvertrag geschlossen.

Wahrnehmungsvertrag

zwischen dem/der Rechtsinhaber/in / Berechtigten
im Nachfolgenden kurz Berechtigter genannt und der VG Bild-Kunst vertreten durch ihren Vorstand.

Urheber/in	<i>Bitte leserlich schreiben!</i>	
Nachname	Vorname	<input type="radio"/> Weibl.
geboren am	geboren am	<input type="radio"/> Männl.
Staatsangehörigkeit	Pseudonym (kein Kürzel)	<input type="radio"/> Divers
Tätigkeit als Urheber/in	eingetragener Künstlername (Ausweis-Kopie bitte beifügen)	
Straße	Telefon / Mobiltelefon	Fax
PLZ, Ort	E-Mail	

Nur ausfüllen, wenn der/die Urheber/in verstorben ist. Bitte Kopie des Erbscheins bzw. Testaments beifügen.

Sterbedatum des Urhebers / der Urheberin		
Name des Erben bzw. Bevollmächtigten	Geburtsdatum des Erben bzw. Bevollmächtigten	
Straße	Telefon / Mobiltelefon	Fax
PLZ, Ort	E-Mail	

Wahrnehmungsvertrag

§ 1

Der Berechtigte überträgt hiermit der VG Bild-Kunst – als Treuhänderin für alle Länder – die ihm an Werken im Sinne des § 6 der Satzung gegenwärtig zustehenden oder zukünftig anfallenden, nachstehend aufgeführten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche zur Wahrnehmung und Einziehung gegenüber jedem Dritten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. den Vergütungsanspruch für die Aufnahme neuer Nutzungsarten gemäß § 137I UrhG;
2. das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen gemäß § 22 UrhG;
3. die aus dem Vermiet- und Verleihrecht für Vervielfältigungsstücke einschl. Bildträger folgenden bzw. an dessen Stelle tretenden Vergütungsansprüche;
4. den Vergütungsanspruch für die Aufnahme von Werken aus Schulfunksendungen gemäß § 47 Abs. 2 UrhG;
5. den Vergütungs- und Auskunftsanspruch gegen die Hersteller, Importeure, Händler und Betreiber von Vervielfältigungsgeräten und Speichermedien gemäß §§ 53, 54, 54b, 54c, 54f und 60a bis 60f UrhG sowie das Recht zur Durchführung von Kontrollbesuchen gemäß § 54g UrhG;
6. für die zeitgleiche und unveränderte Weitersendung von Fernsehprogrammen (kabelgebunden oder kabellos) die gegenwärtigen und zukünftigen Weitersenderechte und die an die Weitersendung anknüpfenden gesetzlichen Vergütungsansprüche oder andere kollektiv wahrgenommene Beteiligungsansprüche im Ausland, auch für Werbespots;
7. das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung ereignisbezogener und berichterstattender Fernsehsendungen für Unterrichts- und Weiterbildungszwecke, soweit die Gesamtlänge der aufzuzeichnenden Werke jeweils 10 Minuten nicht überschreitet;
8. das Senderecht der Filmurheber für die Nutzung der von ihnen in Ländern gestalteten Werke, in denen die Senderechte üblicherweise von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden (z. B. Frankreich);
9. für Urheber das Recht, in analogen Formaten hergestellte audiovisuelle Werke zu digitalisieren und diese Versionen von audiovisuellen Werken zu senden, öffentlich wiederzugeben oder anderweitig elektronisch zu übermitteln;
10. für Urheber das Recht, audiovisuelle Werke in Datenbanken zu speichern und das Recht, diese gespeicherten Werke aus diesen Datenbanken elektronisch zu übermitteln, insbesondere durch Video-on-Demand-Portale einschließlich Mediatheken und virtuelle Videorekorder. Diese Rechte fallen an den Urheber soweit und solange zurück, als sie Verwertern aufgrund von Tarifverträgen eingeräumt

werden oder von Verwertern an den Urheber eine Vergütung gezahlt wird, welche auf Vergütungsregeln zwischen Urheberverbänden und Verwertern basiert;

11. den Vergütungsanspruch nach § 52 UrhG;
12. den Vergütungsanspruch nach § 45a UrhG;
13. den Vergütungsanspruch gemäß § 60h Abs. 1 Satz 1 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung, Verbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe durch Bildungseinrichtungen (§ 60a), Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b), Bibliotheken, Archive, Museen, Einrichtungen des Film- und Tonerbes (§ 60e und § 60f), für die wissenschaftliche Forschung (§ 60c) sowie zum Text- und Data-Mining (§ 60d) in dem durch §§ 60a bis 60f UrhG jeweils bestimmten Umfang;
14. das Senderecht, das Vervielfältigungsrecht zum Zweck der Sendung sowie das Weitersenderecht der Filmurheber für die Nutzung in solchen Ländern, in denen die Senderechte auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden;
15. das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von Werken für den Unterrichtsgebrauch an Schulen, soweit eine Nutzung nach § 60a Abs. 1 und 2 UrhG ohne die Ausnahme in § 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG gesetzlich zulässig wäre;
16. das Recht der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, sowie das Recht der Vervielfältigung, beschränkt auf die Einräumung an „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ gemäß Art. 2 Nr. 6 der Richtlinie „Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt“ zu dem Zweck, dass diese der Öffentlichkeit Zugang zu von ihren Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken verschaffen, soweit es sich nicht um „neue Diensteanbieter“ im Sinne des Art. 17 Absatz 6 der Richtlinie handelt. Von der Rechteeinräumung umfasst sind auch künftige gesetzliche Vergütungsansprüche, soweit sie der Gesetzgeber im Geltungsbereich der Richtlinie den von der VG Bild-Kunst vertretenen Urheberinnen und Urhebern der Berufsgruppe III im Zusammenhang mit Art. 17 der Richtlinie gewährt.

Unbeschadet der exklusiven Rechteeinräumung des Satzes 1 erlaubt die VG Bild-Kunst dem Berechtigten, die in Satz 1 genannten Rechte an die in Satz 1 definierten Diensteanbieter selber einzuräumen und zwar bezogen auf Filmwerke, an deren Produktion er selber beteiligt ist und die er selbst auf die von den Anbietern betriebenen und von Art. 2 Nr. 6 Absatz 1 der Richtlinie definierten „Dienste der Informationsgesellschaft“ hochlädt.

Der Berechtigte kann nach Maßgabe der „Richtlinie Nichtkommerzielle Nutzungen“ verlangen, dass ihm für die Wahrnehmung in einem bestimmten Einzelfall für nicht-kommerzielle Nutzungen durch Dritte oder zwecks Einräumung einer Creative-Commons Lizenz für nicht-kommerzielle Nutzungen in einer Vielzahl von Fällen oder für

die eigene Nutzung die in §1 aufgeführten Rechte bezogen auf ein konkretes Werk zurückübertragen werden, soweit es sich nicht um verwertungsgesellschaftspflichtige Rechte oder gesetzliche Vergütungsansprüche handelt.

Die Rechtsübertragung gilt auch für den Fall der Verwertung von Werken in Teilen, Ausschnitten, Bearbeitungen und Umgestaltungen. Über diese Rechte wird die VG Bild-Kunst jedoch nur mit Einwilligung des Berechtigten verfügen.

Der Berechtigte kann die VG Bild-Kunst ermächtigen, weitere ihm zustehende Ansprüche, insbesondere solche aus §13 (Nennungsrecht) und §63 UrhG (Quellenangabe) einschließlich des Anspruchs auf immateriellen Schadensersatz im eigenen Namen geltend zu machen.

Nach diesem Absatz übertragene Rechte und Vergütungsansprüche der Regisseure umfassen beim Werbefilm auch ihre urheberrechtlich geschützten vorbestehenden Inhalte, die von den Filmschaffenden zur Verfilmung verwendet werden, und zwar unabhängig von der Ausdrucksform (Bild, Text, Animatic, Moods, Treatments, Shootingboards u.ä.).

§2

Soweit der Berechtigte über die Rechte gegenwärtig nicht verfügen kann, überträgt er sie für den Fall, dass ihm die Verfügungsbefugnis wieder zufällt. Die Übertragung umfasst die vorgenannten Rechte auch insoweit als der Berechtigte sie durch Rechtsnachfolge erlangt oder erlangt hat.

Der Berechtigte verpflichtet sich, die ihm zum Zwecke der Ermittlung der Ansprüche von der VG Bild-Kunst übermittelten Formulare wahrheitsgemäß auszufüllen und innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückzusenden.

Wenn der Berechtigte seine Angaben nicht wahrheits- und fristgemäß gemacht hat, verliert er seinen Vergütungsanspruch für das fragliche Werk gegenüber der VG Bild-Kunst.

Der Berechtigte verpflichtet sich, der VG Bild-Kunst für die Feststellung der Rechte jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

Die VG Bild-Kunst ist berechtigt, diese Angaben selbst oder durch einen bevollmächtigten Revisor nachprüfen zu lassen.

§3

Die VG Bild-Kunst ist berechtigt, die ihr vom Berechtigten übertragenen Rechte im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte ganz oder teilweise im Rahmen von Verträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften oder Verwertern weiter zu übertragen oder die Benutzung zu untersagen, alle ihr zustehenden Rechte auch gerichtlich in jeder der VG Bild-Kunst zweckmäßig erscheinenden Weise in eigenem Namen geltend zu machen.

§4

Abrechnung und Auszahlung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung und des Verteilungsplans. Satzung und Verteilungsplan, auch soweit sie zukünftig geändert werden, sind Bestandteil dieses Vertrages. Beschließt die Mitgliederversammlung oder der Verwaltungsrat in Zukunft Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags, insbesondere soweit sie den Umfang der von der VG Bild-Kunst wahrgenommenen Rechte oder Vergütungsansprüche betreffen, so bedürfen diese der Zustimmung der oder des Berechtigten. Diese gilt als erteilt, soweit einer Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen in Textform nicht binnen zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung ausdrücklich widersprochen wird; auf diese Rechtsfolge ist in der Mitteilung hinzuweisen. Für Mitteilung und Widerspruch genügt die Textform.

§5

Der Berechtigte versichert, dass die von ihm übertragenen Rechte frei von Rechten Dritter sind, soweit er nicht ausdrücklich auf das Bestehen solcher Rechte (Miturheberrechte, Rechte Dritter am eigenen Bild u.ä.) hinweist.

Verstößt die Wahrnehmung der angemeldeten Rechte gegen bestehende Rechte Dritter, so stellt der Berechtigte die VG Bild-Kunst von allen Ansprüchen jener frei.

§6

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die VG Bild-Kunst sind nur nach Vereinbarung mit der VG Bild-Kunst abtretbar. Die VG Bild-Kunst ist berechtigt, für die Bearbeitung von Pfändungen und Abtretungen zu Lasten ihres Berechtigten (Schuldners) eine den Unkosten entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben.

§7

Der Berechtigte verpflichtet sich, jeden Wechsel des Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit, jede Änderung der Firma, ihrer Inhaber- und Gesellschafterverhältnisse oder in der Zeichnung der Firma, jede Verlegung der Niederlassung unverzüglich der VG Bild-Kunst anzuzeigen.

Er verpflichtet sich darüber hinaus, der VG Bild-Kunst die jeweils aktuelle Steuernummer mitzuteilen, unter der er bei seinem Finanzamt umsatzsteuerlich geführt wird. Er stellt die VG Bild-Kunst insoweit von Rückforderungen der Finanzämter aus der Umsatzsteuer frei, als diese durch falsche oder unterlassene Informationen zur Steuernummer des Berechtigten entstanden sind.

Wird die Anzeige der Anschriftenänderung vom Berechtigten oder im Todesfall durch seinen Rechtsnachfolger unterlassen und lässt sich die neue Anschrift des Berechtigten nicht durch Rückfragen bei der für den letzten Wohnsitz zuständigen Meldebehörde feststellen, so ist die VG Bild-Kunst berechtigt, den Wahrnehmungsvertrag zum Ende des Geschäftsjahres vorzeitig zu kündigen, in dem die negative Nachricht der Meldebehörde eingegangen ist. Die Kündigung

erfolgt in diesem Fall durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte der VG Bild-Kunst bekanntgegebene Anschrift zu richten ist. Nach Ablauf eines weiteren Geschäftsjahres kann der Verwaltungsrat über die bis zur Beendigung des Vertrages etwa vorhandenen Guthaben nach eigenem Ermessen bestimmen, falls der Berechtigte bis dahin keine eigene Verfügung getroffen hat.

§ 8

Für die Rechtsnachfolge im Vertragsverhältnis sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht Satzung und Vertrag abweichende Bestimmungen enthalten. Im Falle des Todes des Berechtigten wird der Wahrnehmungsvertrag mit den Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so müssen diese ihre Rechte durch einen von ihnen ausüben, der als Bevollmächtigter in die Rechtsstellung des Erblassers einrückt.

Bis zum Nachweis der Erbfolge und der Bestellung eines Vertreters ist die VG Bild-Kunst zu Auszahlungen nicht verpflichtet. Die VG Bild-Kunst kann verlangen, dass der Nachweis der Erbfolge durch einen Erbschein, die Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder sonstiger vom Nachlassgericht auszustellender Urkunden geführt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Vertretungsbefugnis durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

§ 9

Urheber verbundener Werke und Miturheber, z.B. kreative Teams, Bildproduktionsgemeinschaften usw. können ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen Vertreter geltend machen, der als Bevollmächtigter den Wahrnehmungsvertrag abschließt.

§ 10

Der Vertrag läuft unbegrenzt. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Teilkündigungen einzelner Rechte oder einzelner Rechte für bestimmte Länder, auch im Hinblick auf einzelne Werkarten i. S. d. § 2 Abs. 1 UrhG sind möglich.

Mit Beendigung des Vertrages fallen die Rechte an den bisherigen Berechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf.

Die vor Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrages für die Nutzung von Werken des ausgeschiedenen Berechtigten abgeschlossenen Verträge mit Dritten sind mit Wirkung für und gegen den Berechtigten auch über den Zeitpunkt des Ablaufs des Wahrnehmungsvertrages hinaus abgeschlossen. Die VG Bild-Kunst ist verpflichtet, etwaige auf den ausgeschiedenen Berechtigten noch entfallende Beträge nach den Bestimmungen des Verteilungsplans an den Berechtigten auszahlend. §§ 4, 5, 6, 7 und 8 dieses Vertrages gelten entsprechend nach dem Ausscheiden des Berechtigten bis zur Erledigung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche.

Weiterhin gelten alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und dem Verteilungsplan vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung bis zur Erledigung sämtlicher Ansprüche entsprechend.

§ 11

Wird die VG Bild-Kunst aufgelöst, so gilt dieser Vertrag zum Ende desjenigen Vierteljahres als gekündigt, welches auf das Vierteljahr folgt, in dem der Auflösungsbeschluss durch die zuständige Behörde genehmigt ist.

§ 12

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind – soweit gesetzlich zulässig – wahlweise der Sitz der VG Bild-Kunst oder der einer ihrer Geschäftsstellen.

§ 13

Dieser Vertrag, von dem der Berechtigte eine Ausfertigung erhält, wird von beiden Teilen unterzeichnet. Soweit zwischen den Vertragsschließenden bereits ein Vertragsverhältnis bestanden hat, tritt dieser Vertrag an die Stelle der bisherigen Vereinbarung.

Ansprüche des Berechtigten gegen die VG Bild-Kunst aus diesem Wahrnehmungsvertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 14

Der Berechtigte ist damit einverstanden, dass seine Angaben für Zwecke der Verwertungsgesellschaft elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Der Berechtigte stimmt der Veröffentlichung seines Namens bzw. Pseudonyms / Künstlernamens in Mitgliederverzeichnissen bzw. Urheberverzeichnissen / Verzeichnissen der vertretenen Rechteinhaber zu.

Hiermit bestätige ich, dass ich vor Vertragsschluss die folgenden Informationen über meine Rechte zur Kenntnis genommen habe, die in dem Dokument „Wichtige Informationen“ näher erläutert werden:

- a) Informationen zum Datenschutz und den Rechten aus der Datenschutzgrundverordnung der EU;
- b) Informationen zur Möglichkeit, einzelne Rechte und einzelne Länder aus der Rechteübertragung des Wahrnehmungsvertrags auszunehmen;
- c) Informationen über die Möglichkeit, auch nach Übertragung der im Wahrnehmungsvertrag aufgeführten Rechte an die VG Bild-Kunst diese selber Dritten einzuräumen, wenn die Nutzung zu nicht-kommerziellen Zwecken erfolgt;
- d) Informationen zur Möglichkeit der Kündigung oder Teilkündigung des Wahrnehmungsvertrags und zur Wirkung einer solchen;
- e) Informationen zu den Abzügen, welche die VG Bild-Kunst von den Ausschüttungen an ihre Berechtigten einbehält;
- f) Informationen über die Möglichkeit einer Beschwerde und das Verfahren.



Ort, Datum

Unterschrift

Sondervereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Ich bitte um Überweisung auf das folgende Konto:

Kontoinhaber (falls abweichend)

Bank

IBAN

BIC (11-stellig)

Sind Sie mehrwertsteuerpflichtig?

Ja → Bitte Angaben zu Finanzamt und Steuernummer abgeben.

Nein

Name des Finanzamts

Steuernummer

Falls Ihr ständiger Wohnsitz im Ausland liegt und Sie Ihr Einkommen dort versteuern, ist die VG Bild-Kunst verpflichtet, auch die dafür geltenden steuerlichen Vorschriften zu beachten.

Der/Die Berechtigte verpflichtet sich, sämtliche Änderungen der persönlichen Daten (Adresse, Bank, steuerliche Angaben) der VG Bild-Kunst unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift



Unterschrift des/der Berechtigten

VG Bild-Kunst